

## Noch Fragen?



Unsere ausführliche Broschüre „Steuerrecht für Vereine“ können Sie unter diesem Link abrufen: <http://tinyurl.com/VereineMV>

oder hier in Papierform bestellen: <http://tinyurl.com/BestellenMV>

Bei **rechtlichen Fragen** zu Vereinen, Weiterbildungen, Hilfe bei Förderanträgen und Kleinstförderungen:

### Ehrenamtsstiftung Mecklenburg-Vorpommern

Kerstin Schramedei  
Tel. 03843/77499-15  
E-Mail: [schramedei@ehrenamtsstiftung-mv.de](mailto:schramedei@ehrenamtsstiftung-mv.de)



Franz-Martin Schäfer  
Tel: 03843/77499-19  
E-Mail: [schaefer@ehrenamtsstiftung-mv.de](mailto:schaefer@ehrenamtsstiftung-mv.de)

## Fragen zum Vereinsrecht:

Ihre Ansprechpartner im **Finanzamt Greifswald** sind:

*für alle Vereine außer Sportvereine*

Sven Kutzer  
Tel.: 03834/5352-3345  
E-Mail: [vst-k.05@finanzamt-greifswald.de](mailto:vst-k.05@finanzamt-greifswald.de)

Juliane Bogatke  
Tel.: 03834/5352-3341  
E-Mail: [vst-k.01@finanzamt-greifswald.de](mailto:vst-k.01@finanzamt-greifswald.de)

*für Sportvereine*

Cornelia Dux  
Tel.: 03834/5352-3342  
E-Mail: [vst-k.02@finanzamt-greifswald.de](mailto:vst-k.02@finanzamt-greifswald.de)

# Wegweiser für Vereine



## Eine Orientierungshilfe der Steuerverwaltung

### Herausgeber:

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Schloßstraße 9–11  
19053 Schwerin

### Pressestelle

Telefon: 0385/588-4006  
Internet: [www.fm.regierung-mv.de](http://www.fm.regierung-mv.de)  
E-Mail: [presse@fm.mv-regierung.de](mailto:presse@fm.mv-regierung.de)

### Bildquellen:

Vereinsleben © Thomas Reimer (Titelfoto)  
Stefanie Link (Minister im Vorwort)

Stand: September 2017  
Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit Quellenangabe gestattet.



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ob nun im Sport, der Kultur, der Brauchtumpflege oder im Natur- und Umweltschutz, die Möglichkeiten, sich in Vereinen zu engagieren sind vielfältig.

Als Landesregierung unterstützen wir dieses bunte Vereinsleben in vielerlei Weise. Ganz praktisch, indem wir den Vereinen mit der Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement einen starken Dienstleister an die Seite gestellt haben, der mit Information, Beratung, Weiterbildung und materieller Förderung gute Projekte wirksam und unkompliziert begleitet. Nicht weniger wichtig sind die direkten Zuwendungen durch das Land und die Vorteile, die bei der Steuer gewährt werden. Allerdings müssen hierfür rechtliche Vorgaben eingehalten werden.

Ihre Leidenschaft ist das Wirken mit den Menschen vor Ort, die Bürokratie nur lästige Pflicht. Und auch wenn wir die bürokratischen Hürden nicht senken können, wollen wir Ihnen zumindest bei der Orientierung helfen und den Papierkrieg erleichtern. Ein Beitrag dazu soll dieses Faltblatt sein, mit dem wir Ihnen neben grundlegenden Informationen vor allem Ihre Ansprechpartner vor Ort benennen wollen, die Ihnen in allen Detailfragen zur Seite stehen.

Ich danke Ihnen, für Ihren Einsatz und hoffe, dass dies hier zumindest eine kleine Hilfe ist.

Ihr

Mathias Brodkorb  
Finanzminister  
Mecklenburg-Vorpommern

### Wie werden die Vereine steuerlich gefördert?

Es gibt eine ganze Reihe steuerlicher Privilegien, die Vereine genießen. Gegenüber privatwirtschaftlichen Unternehmen sind sie deutlich besser gestellt. So sind gemeinnützige Vereine zum großen Teil von der Körperschaft- bzw. der Gewerbesteuer befreit. Auch von der Zinsabschlagsteuer sind sie weitgehend freigestellt. Bei der Umsatzsteuer gibt es großzügige Regelungen, häufig ist nur der ermäßigte Steuersatz fällig. Erhalten die Vereine Zuwendungen aus Erbschaften oder Schenkungen, entfällt auch darauf keine Steuer. Und nicht zuletzt ist der Grundbesitz, wenn er für gemeinnützige Zwecke verwendet wird, von der Grundsteuer befreit.

### Was ist Gemeinnützigkeit?

Vereine sind nicht aktiv, um Gewinne zu erzielen, sie handeln also nicht aus Eigennutz, sondern weil sie dem Gemeinwohl dienen. „Gemeinwohl“ ist aber nicht dasselbe wie „Gemeinnützigkeit“. Hier kommt es häufig zu Missverständnissen, da es sich um einen Begriff aus dem Steuerrecht handelt. In der Abgabenordnung (AO), dem „Grundgesetz“ des deutschen Steuerrechts, wird der gemeinnützige Zweck als Tätigkeit definiert, die „darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.“ Die AO erkennt mehrere Ziele als gemeinnützig an, dazu zählen unter anderem die Förderung des Sports, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur und viele mehr.

### Wie erhält man den Status „gemeinnützig“?

Gemeinnützigkeit ist ein steuerrechtlicher Begriff. Daher gibt es auch rechtliche Vorgaben. Die wichtigsten davon betreffen die Satzung – das rechtliche Fundament eines Vereins. In ihr werden

neben Namen und Sitz auch die Ziele und Aufgaben festgelegt. In der Vergangenheit zeigte sich, dass vor allem die Formulierung des Vereinszwecks mit Unsicherheiten verbunden ist. Hier kann Ihnen die Mustersatzung helfen.

Mit der Satzung allein ist es aber noch nicht getan. Der Verein muss nach seiner Gründung auch regelmäßig berichten, wie er die in der Satzung angegebenen Ziele verfolgt. Dafür muss alle drei Jahre mit der Steuererklärung ein Tätigkeitsbericht eingereicht werden, in dem gezeigt wird, dass der Zweck verfolgt und die Vereinsmittel auch nur dafür verwendet wurden. Im Beamtendeutsch spricht man dabei von der „tatsächlichen Geschäftsführung“, die in der Regel im Abstand von drei Jahren überprüft wird.

**HINWEIS:** Suchen Sie noch vor Gründung des Vereins das Gespräch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihres Finanzamtes. Wir helfen Ihnen gerne.

### Warum ist das so aufwändig?

Der Stempel „gemeinnützig“ ist einerseits ein Qualitätssiegel und bringt zum anderen viele Vorteile mit sich, nicht zuletzt Steuerbegünstigungen. Jeder Steuerzahler kann daher zu Recht erwarten, dass mit seinem Geld sehr sorgsam umgegangen wird und dass dessen Verwendung gründlich geprüft wird. Aber nicht nur der Steuerzahler hat dieses Recht, auch diejenigen, die Vereine durch ihre Spenden unterstützen, müssen sicher sein können, dass diese Mittel auch für die in der Satzung angegebenen Zwecke verwendet werden. Da wir Partner der gemeinnützigen Vereine bei uns im Land sein wollen, bemühen wir uns, weitreichende Hilfen zu leisten. Allerdings bitten wir auch um Verständnis für Nachfragen, da wir an die gesetzlichen Vorgaben gebunden sind. Nur so können wir Ihnen bestmöglich helfen.